

„rige Observanz nicht bereits geändert worden, oder in Conformität des
„darinnen vorbehaltenen juris addendi vel minuendi, künftig geändert wer-
„den mögte, gehörige reflexion gemacht werden solle.

Wornach also der, alljährlicher mutation exponirt gewesene, innere Rath, inclusive der vier ältern Burgermeister, nunmehr allzeit in statu quo, verbleibet, und worauf Magistratus nicht allein sanctè hält, aber nicht darum, weilen die Confirmation solcher Beeänderung des unverbrüchlichen grossen Privilegii & Palladii, von allerhöchster Kayserl. Milde herrühret, sondern weilen es seine Convenienz ist, ansonsten müste er auch auf den völligen Inhalt Höchstgedachten von Ihme aber, ut infra, in mißfälligen Stücken vor erschlichen und ungültig angegebenen Kayserlichen Definitiv-Decretis halten; sondern auch auf Veranlassung erwehnter Veränderungs-Confirmation, den Eingangs-Brief bey jeder Raths-Wahl und Regiments-Besetzung, nur juxta observantium, in pleno Senatu confirmiret und beschwöhret, folgsam, krafft solcher indetermirten Observanz, nach eigener Willkühr oder Anständigkeit, interpretirt und observirt, annebens auch, als ein sogenanntes Palladium, seines eignen mächtigen Betragens und aller eingerissenen Irregularitäten, Mängel und Gebrechen, ja so gar zu attentirender Erklär- und respectiver anmaßlicher Vernichtung der Kayserl. ältern und neuern judicatorum, mißdeutet und gebraucht, hingegen die Additional-Articul weder in pleno, noch viel weniger aufferhalb des Raths, nebst den Einigungs-Brief, nach Kayserl. Sanction, der Burger-schafft jemahls publiciren lästet und darauf achtet, ja nichts davon wissen und hören mag, zum offenbahren Merckmahl, daß gesagtes, per secula unverbrüchlich gehaltenes Stadt-Fundamental-Gesetz lediglich ein pomum Eridos und die wahre Unglücks-Quelle sey, aus welcher der ruinoso etlich und 50. Jährige innerliche Krieg entstanden.

§. 7. Gleiche Bewandtnus hat es ad b) mit der schon angezogenen und angeblich supra in §. 3. besonders genau Beobachteten Kayserl. Verordnung des Definitiv-Decretis de 1699. von welchen sich Magistratus sub præf. 16. Martii 1733. also vernehmen lästet: „Was massen man Impetrant. Seitß
„in deme gegen eignes besseres Wissen und Gewissen schreibe, daß Er per Actus
„contrarios & observantiam contrariam dieses allerhöchste Kayserl. Decret
„in die gänßliche Ungültigkeit zu versetzen und sensim zu aboliren intendire;
„und hingegen sub præf. 17. Jan. a. p. in ansehung des, denen beeden Consulen-
ten, als dem Syndico und Stadtschreiber, durch den Commissions-Recess de 1693. benommenen, jenem aber per alte fatum Decretum §. 5. restituirten, auch biß anhero in Sessione Senatus, ohne jemandß Contradiction, ruhig geführten und nunmehr dem jezigen neuem, auß der Fremde hergeholtten, in denen Stadt-Rechten unerfahrenen Stadt-Syndico, proprio ausu abermahls entzogenen voti decisivi, wieder judicialiter vorbringt: „Daß solches Votum decisivum mit dem
„bey jeder Raths-Wahl beschwohrnen und per secula unverbrüchlich observir-
„ten Einigungs-Brief incompatibel seye, daher Magistratus in derley Con-
„traventiones, Wissens und Gewissens halber, nicht gehelen könnte, und
„da die Reichs-Stände, nach der Kayserlichen Reichs-Hoff. Raths-Ordnung,
„bey ihren Verfassungen, Gerechtigkeiten und Freyheiten geschützet werden müs-
„sten, so wäre das Kayserl. Definitiv- Decret dißfalls vor erschlichen und un-
„gültig zu achten.

§. 8. Welchen Syllogismum man disseits jure æquo & reciproco, in applicatione auf den, oben referirten, schon so vieles ruinoses Streiten nach sich gezogenen. §. 15. ejusdem clementissimi Decreti, intuitu selbst an handen gebender Cassation dieses §. und folgsamer Ergänz- und Wiederherstellung des, durch selben völlig alterirten ältesten und unverbrüchlich angegebenen Stadt-Fundamental-Gesetzes, um domehr utilissime acceptiret und darauf fest beharret, weilen ohnehin in diesem Gesetz kein Wort von des Syndici voto enthalten, mithin kei-